

Stiftungsbrief der Bernheimer'schen Realschule 1903

(Abschrift)



Nachdem ich, der Endesunterzeichnete,

Lehmann Bernheimer,

Königlich bayerischer Kommerzienrat in München,

mich entschlossen habe, zur dauernden Erinnerung an meine Eltern **Mayer Bernheimer** und **Sarah Bernheimer**, sowie an meinen Bruder **Adolf Bernheimer**, in meiner Heimatgemeinde **Buttenhausen** im Königlich württembergischen Oberamte Münsingen eine Stiftung zu errichten, bestimme ich hiemit folgendes:

§ 1.

Zweck der Stiftung ist die **Errichtung und fortdauernde Unterhaltung einer einklassigen Realschule in Buttenhausen.**

§ 2.

Zur Erfüllung dieses Zweckes übergebe ich der Gemeinde Buttenhausen, beziehungsweise der Stiftungsverwaltung:

1. als Grundkapital zur Besoldung des Lehrers und Unterhaltung der Schule die bare Summe von

—: 110000 Mk. — **Einhundertzehntausend Mark** —

am 1. Mai 1903 (unter Umständen schon am 1. oder 15. April 1903);

2. das von mir nach den bereits vorliegenden und genehmigten Plänen noch zu erbauende **Schulgebäude** samt Lehrerwohnung und erstmaliger Schuleinrichtung,

und verpflichte ich mich, dieses Gebäude nach seiner Fertigstellung vollständig kostenfrei in das Eigentum der Stiftung übertragen zu lassen.

§ 3.

- a) Für die Verwaltung der Stiftung sollen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftungen (zur Zeit Art. 43—55 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften vom 21. Mai 1891, Reg.-Bl. S. 103) maßgebend sein, soweit sich nicht aus gegenwärtiger Stiftungsurkunde Abweichungen ergeben.
- b) Der Grundstock ist in mündelsicheren Papieren anzulegen, die auf den Namen der Stifter einaetragen beziehungsweise unaeschrieben werden müssen.

- c) Ueber die Erträgnisse der Stiftung und ihre Verwendung ist alljährlich Rech abzulegen.

Die Verwaltung darf nicht mit der Gemeindepflege oder einer an Stiftung vereinigt werden, die Stiftung soll vielmehr für alle Zeiten als ständige Verwaltung bestehen bleiben.

- d) Als Grundstockkapital der Stiftung hat die von mir zu übergebende Summe von —: 110 000 Mk. — mit Worten: Einhundertzehntausend Mark — gelten. Dasselbe ist der Stiftung im vollen Betrage zu erhalten und darf und unter gar keinen Umständen angegriffen oder geschmälert werden. Etwas spätere Zustiftungen sind, sofern die Stifter nicht ausdrücklich anders bestimmt dem Stiftungsvermögen einzuverleiben, dessen Grundstock sich dadurch entsprechend erhöht.

Dagegen ist es mein ausdrücklicher Wille, daß etwaige Ueberschüsse jährlichen Erträgnisse über den tatsächlichen stiftungsgemäßen Aufwand nicht Grundstock geschlagen, sondern als ein Reservefond für außerordentliche Ausg (ein etwa später sich ergebendes Defizit, Neubau des Schulgebäudes u. s. angelegt werden und daß demgemäß dieser Reservefond jederzeit für Zwecke Stiftung verwendet werden darf.

Die Anlegung dieses Reservefonds hat gleichfalls in mündelsicheren Papi zu erfolgen.

- e) Als stiftungsgemäße Ausgaben haben insbesondere zu gelten, ohne daß übrigens eine erschöpfende Aufzählung geben will:

Die Besoldung des Hauptlehrers, die Kosten des Fach- und Hilfsunterrichts, die Prüfungskosten, etwaige Steuern, Brandkassengelder und an Abgaben, die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schule, der Aufwand für Lehrmittel und für die bauliche Unterhaltung des Schulgebäudes samt Lehrerswohnung, die Kosten der Verwaltung, etwaige Prämien an besonders begabte und fleißige Schüler mit tadellosem Verhalten.

§ 4.

Die Stiftung, die mit eigener juristischer Persönlichkeit im Sinne der §§ 81 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestattet werden soll, führt den Namen:

„Kernheimerische Realschulstiftung in Buttenhausen“,

die Schule selbst die Bezeichnung:

„Kernheimerische Realschule“.

§ 5.

Die Oberaufsicht über die Schule soll nach den für die württembergischen Gelehr- und Realschulen bestehenden Grundsätzen dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens beziehungsweise der Kultministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen stehen.

In der zu bestellenden Ortschaftschulbehörde (Studienkommission) ist dem israelitischen Volksschullehrer von Buttenhausen eine beratende Stimme einzuräumen, im übrigen dieselbe nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebildet werden.

Bei der Wahl der gewählten Mitglieder möchte ich jedoch die paritätischen Verhältnisse der Gemeinde Buttenhausen berücksichtigt wissen.

§ 6.

- a) Der Besuch der Realschule darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Konfession abhängig gemacht werden; auch sollen Mädchen vom Schulbesuche ausgeschlossen sein.

- b) Obwohl die Stiftung in erster Linie für die Gemeindeangehörigen von Buttenhausen bestimmt ist, sollen doch auch Kinder auswärtiger Eltern — soweit es die Verhältnisse gestatten — zum Besuche der Realschule berechtigt sein.
- c) Für die Kinder von in Buttenhausen wohnenden Eltern ist der Besuch der Realschule vollständig frei von Schulgeld, dagegen ist die Erhebung eines solchen in nicht zu hohem Betrage von auswärtigen Schülern zulässig. Die Bestimmung der Höhe desselben überlasse ich den zuständigen Verwaltungsbehörden mit Genehmigung der Oberschulbehörde.

§ 7.

Die Stiftung und deren Erträge dürfen für alle Zeiten einzig und allein nur zu dem von mir in § 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Sollte diese meine Bestimmung aus irgend einem Grunde ungangen oder nicht eingehalten werden wollen, so fällt die ganze Stiftung, einschließlich der Gebäulichkeiten und des etwa aufgesammelten Reservecapitals, an mich oder meine Erben zurück.

Dasselbe gilt, wenn je einmal der Fall eintreten sollte, daß die Realschule wegen fortdauernden Mangels an Schülern eingehen müßte; ein Mangel an Schülern ist jedoch insoweit nicht anzunehmen, als die Schule wenigstens von einem Kinde besucht wird.

§ 8.

Sollten es je einmal die Verhältnisse gestatten, daß die Schule zu einer mehrklassigen ausgebildet wird, so wäre dies natürlich ebenfalls in meinem Sinne und Willen gelegen und erteile ich hiezu schon im Voraus meine Zustimmung, wobei aber immer meine vorstehend getroffenen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben müssen.

Schließlich bekräftige ich vorstehende Stiftungsurkunde durch meine eigenhändige Unterschrift und Beidrückung meines Siegels und richte an die bürgerlichen Kollegien von Buttenhausen die Bitte, die zur Genehmigung der Stiftung und zur Verwirklichung meines Willens weiter erforderlichen Schritte von sich aus einzuleiten zu wollen.

München, den 6. März 1903.

(L. S.)

Lehmann Bernheimer,
Kgl. bayer. Kommerzienrat.

Nr. 7266.

Höherem Auftrag zufolge wird hiermit bekräftigt, daß die Bernheimerische Realschulstiftung in Buttenhausen unterm 15. April 1903 auf Grund der Bestimmungen der vorstehenden Stiftungsurkunde vom 6. März 1903 die landesherrliche Genehmigung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhalten hat.

Stuttgart, den 22. Mai 1903.

(L. S.)

Sekretariat
des **K. Ministeriums des Innern**
J. B. Troll.

portel —: 10 Mk.
(tarif Nr. 38 Ziff. 2 lit. b.)

Vorstehende Abschrift beglaubigt

Buttenhausen, den

Schultheißenamt:

Gebühr —: 40 S.